

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0025/22/G16-BSc

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma

**Grünenthal GmbH
Zieglerstraße 6
52078 Aachen**

beantragt gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln

(Pharmasynthese-Anlage)

auf ihrem Werksgelände, Gemarkung Eilendorf, Flur 16, Flurstück 822, im Wesentlichen durch die Modifizierung des Syntheseprozesses zur Herstellung des Wirkstoffes Tapentadolhydrochlorid in der Produktionsstraße 3 sowie damit verbunden die Errichtung einer neuen Abluftreinigungsstufe am Gebäude G702 und der stofflichen Umbelegung von zwei Behältern im Tanklager G810.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.19 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Anpassung einer bestehenden Produktionsstraße innerhalb eines bestehenden Produktionsgebäudes sowie damit verbunden die Neuerrichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Abluftreinigungsstufe an der Süd-Ost-Seite des Gebäudes G702. Die Produktionskapazität der Anlage bleibt unverändert. Das Vorhaben wird im Wesentlichen innerhalb des Gebäudes G702 bzw. des Tanklagers

G810 realisiert. Für die neue Abluftreinigungsstufe sind Bodenarbeiten notwendig. Die Abluftreinigungsstufe wird auf einer neu zu versiegelnden Fläche von etwa 14 m² innerhalb eines im Bebauungsplan Nr. 613 „Eilendorf-Süd“ der Stadt Aachen als Industriegebiet ausgewiesenen Gebietes realisiert. Von Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz ist aufgrund des Vorhabens nicht auszugehen. Der Prozess zur Herstellung des Wirkstoffes Tapentadolhydrochlorid wird modifiziert. Es werden Einsatzstoffe substituiert. Hierdurch erfolgt eine Änderung der gehandhabten Stoffe. Aufgrund der AwSV-konformen Ausgestaltung der Anlage können Boden- und Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Änderung der Technologie. Durch die Änderung fällt ein neuer Stoff im Rohabgas an, welcher durch die zusätzliche Abluftreinigungsstufe chemisch absorbiert wird. Nach Durchlaufen der bestehenden weiteren drei Abluftreinigungsstufen inkl. regenerativer Nachverbrennung wird die Abluft über einen 43 m hohen Kamin TA Luft konform in die freie Luftströmung abgegeben. Es sind keine relevanten Emissionen in die Luft durch das Vorhaben zu erwarten. Durch die Flächenversiegelung für die neue Abluftreinigungsstufe fallen zusätzliche Niederschlagswässer an, die ortsnah versickern. Es fallen keine neuen oder höheren Prozessabwässer an. Durch die Änderung der Anlage verringert sich die Menge an Abfällen. Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle ist durch externe Entsorger sichergestellt. Die anteiligen Beurteilungspegel der geänderten Anlage unterschreiten die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts deutlich. Die Anlagenänderung ist schalltechnisch daher nicht relevant.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Anlagenteilen auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderen Schutzkriterien entsprechend Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 31.03.2023

Im Auftrag
gez. Schwirz